Bundesverfassungsgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (Bundesverfassungsgesetz Medienkooperation und Medienförderung – BVG MedKF-T)

§ 1. **(1) Die in den Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 sowie Art. 127b Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, angeführten sowie sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfene Rechtsträger haben für Medienkooperationen mit Medieninhabern und für sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge über entgeltliche Werbeleistungen den Namen und den Inhaber des Mediums sowie die Höhe des Entgelts öffentlich bekanntzugeben. Durch Bundesgesetz können weitere öffentlich bekanntzumachende Angaben, wie insbesondere über den konkreten Inhalt und das konkrete Erscheinungsbild einer Werbeleistung, festgelegt werden. Ein solches Bundesgesetz kann für die im ersten Satz erfassten Rechtsträger oder nur für bestimmte, nach allgemeinen Kriterien definierte Gruppen dieser Rechtsträger auch zusätzlich Regelungen über besondere, an die Überschreitung bestimmter Entgeltgrenzen für Werbeleistungen geknüpfte Berichtspflichten und Verpflichtungen zur Erstellung und Veröffentlichung von Wirkungsanalysen der betreffenden Werbeleistungen vorsehen. Im Falle von Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums haben die Rechtsträger den Namen des Förderungsempfängers und die Höhe der Förderung öffentlich bekanntzugeben.**

(2) Die Kontrolle der Einhaltung der Bekanntgabepflicht obliegt dem auf Grund von Art. 20 Abs. 2 Z 5a B-VG zur Aufsicht und Regulierung elektronischer Medien und zur Förderung der Medien eingerichteten Organ. Durch Bundesgesetz kann dieses Organ von der Bindung an Weisungen des ihm vorgesetzten Organs freigestellt und ein der Aufgabe des weisungsfreien Organs angemessenes Aufsichtsrecht der obersten Organe, zumindest das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung zu unterrichten, vorgesehen werden.

(3) Der Rechnungshof hat zur Sicherstellung der Vollständigkeit der im Sinne von Abs. 1 bekanntzugebenden Daten dem in Abs. 2 bezeichneten Organ zu Beginn eines Kalenderjahres eine halbjährlich zu aktualisierende Liste der ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger samt den für die Erfassung der Rechtsträger erforderlichen Daten (Namen, Adressen, vertretungsbefugte Organe) in elektronischer Form zu übermitteln. Stellt der Rechnungshof aus Anlass einer Überprüfung der Gebarung eines Rechtsträgers fest, dass dessen veröffentlichte Angaben über Aufträge, Medienkooperationen oder Förderungen unrichtig sind, so hat er dies dem in Abs. 2 bezeichneten Organ mitzuteilen.

(4) Näheres, insbesondere über die Art der nach Abs. 1 zu veröffentlichenden Medienkooperationen, Aufträge über Werbeleistungen und Förderungen, die Art des für die Werbeleistung herangezogenen Mediums, zu Ausnahmen von der Veröffentlichungspflicht, über die Art und Weise der Veröffentlichung sowie über das Verfahren zur Kontrolle der Bekanntgabepflicht, wird durch Bundesgesetz bestimmt. Ein derartiges Bundesgesetz kann für in Abs. 1 bezeichnete Rechtsträger ein Verbot der Erteilung von Aufträgen über Werbeleistungen, soweit es sich um Medien handelt, deren Förderung aus bundesgesetzlich geregelten Ausschlussgründen abgelehnt wurde, vorsehen und auch Bestimmungen über Richtlinien zu Inhalt und Ausgestaltung entgeltlicher Veröffentlichungen der in Abs. 1 bezeichneten Rechtsträger sowie das bei Erlassung der Richtlinien einzuhaltende Verfahren enthalten. Für die Bundesverwaltung hat die Bundesregierung, für die Landes- und Gemeindeverwaltung die jeweilige Landesregierung nähere Richtlinien hinsichtlich Inhalt und Gestaltung zu erlassen.

[BGBl I 2023/50]

Übersicht

I.	Funktion und verfassungsrechtliche Bedeutung	1–3
II.	Erfasste Rechtsträger und Transparenzpflicht nach Abs 1	4–6
III.	Erweiterung durch BGBl I 50/2023	7–10
IV.	Kontrolle durch die KommAustria nach Abs 2	11, 12
V.	Rolle des Rechnungshofes nach Abs 3	13–15
VI.	Ausgestaltungsermächtigung nach Abs 4	16–18
VII.	Verhältnis zum MedKF-TG	19, 20

I. Funktion und verfassungsrechtliche Bedeutung

1 § 1 bildet die verfassungsrechtliche Grundlage des Medientransparenzrechts. Die Bestimmung verpflichtet bestimmte öffentliche und öffentlich beherrschte Rechtsträger, Medienkooperationen, Aufträge über entgeltliche Werbeleistungen und Förderungen an Medieninhaber öffentlich bekanntzugeben. Das MedKF-TG konkretisiert diese Grundentscheidung einfachgesetzlich.

2 Die verfassungsrechtliche Verankerung trägt dem Umstand Rechnung, dass das Transparenzsystem nicht nur Rechtsträger des Bundes, sondern auch Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, Sozialversicherungsträger, gesetzliche berufliche Vertretungen und weitere der Rechnungshofkontrolle unterliegende Rechtsträger erfassen soll. § 1 schafft damit die Grundlage für ein einheitliches Verständnis der Bekanntgabepflichten und für einheitliche Anforderungen an entgeltliche Werbeleistungen der erfassten Rechtsträger.

3 Die Stammfassung zielte darauf ab, Transparenz bei Werbeaufträgen und Förderungen öffentlicher Stellen gegenüber Medieninhabern periodischer Medien herzustellen. Nach den Materialien sollte dadurch eine einheitliche und um-

fassende Darstellung der relevanten Aufträge und Förderungen für die Öffentlichkeit ermöglicht werden.[1]

II. Erfasste Rechtsträger und Transparenzpflicht nach Abs 1

Abs 1 knüpft den persönlichen Anwendungsbereich an die Rechnungshofkontrolle. Erfasst sind die in den Art 126b Abs 1, 2 und 3, Art 126c, Art 127 Abs 1, 3 und 4, Art 127a Abs 1, 3, 4 und 9 sowie Art 127b Abs 1 B-VG angeführten Rechtsträger. Die Novelle BGBl I 50/2023 präzisiert damit zugleich, welche Absätze der rechnungshofrechtlichen Verfassungsbestimmungen für die Einbeziehung maßgeblich sind. Hinzu kommen sonstige Rechtsträger, die durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfen sind. **4**

Der Verweis auf die Rechnungshofkontrolle erfüllt eine Abgrenzungs- und Ordnungsfunktion. Er bindet die Bekanntgabepflicht an ein bestehendes verfassungsrechtliches Kontrollregime an und vermeidet eine eigenständige Aufzählung der verpflichteten Rechtsträger im BVG MedKF-T. Für die Praxis bleibt dennoch im Einzelfall zu prüfen, ob der konkrete Rechtsträger tatsächlich der Rechnungshofkontrolle unterliegt. **5**

Abs 1 verpflichtet zur öffentlichen Bekanntgabe von Medienkooperationen mit Medieninhabern und von Aufträgen über entgeltliche Werbeleistungen, unabhängig davon, ob sie direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilt werden. Bekanntzugeben sind der Name und der Inhaber des Mediums sowie die Höhe des Entgelts. Bei Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums sind der Name des Förderungsempfängers und die Höhe der Förderung öffentlich bekanntzugeben; insoweit blieb die bisherige Rechtslage nach den Materialien inhaltlich unverändert. Die einfachgesetzliche Umsetzung erfolgt für Aufträge über entgeltliche Werbeleistungen insbesondere in § 2 MedKF-TG und für Förderungen in § 4 MedKF-TG. **6**

III. Erweiterung durch BGBl I 50/2023

BGBl I 50/2023 hat Abs 1 wesentlich erweitert. Die verfassungsrechtliche Grundlage beschränkt sich bei Werbeleistungen nicht mehr auf periodische Medien. Nach den Materialien soll das BVG künftig nicht nur Werbeleistungen in periodischen Medien erfassen, sondern die Bekanntgabepflicht für Werbeleistungen auf alle Arten von Medien erstrecken.[2] **7**

Abs 1 zweiter Satz ermöglicht, durch Bundesgesetz weitere öffentlich bekanntzumachende Angaben festzulegen. Genannt werden insbesondere der konkrete Inhalt und das konkrete Erscheinungsbild einer Werbeleistung. Diese Bestimmung verankert die verfassungsrechtliche Grundlage dafür, dass das **8**

1 Vgl ErläutRV 1276 BlgNR 24. GP, Vorblatt und Erläuterungen Allgemeiner Teil sowie Erläuterungen zu § 1 Abs 1 BVG MedKF-T.

2 Vgl IA 3294/A 27. GP, Erläuterungen zu Art 1; BGBl I 50/2023, Art 1 Z 2 und 5.

MedKF-TG in § 2 Abs 1a auch die Bekanntgabe und Veröffentlichung von Werbesujets verpflichtend vorsehen kann.

9 Abs 1 dritter Satz schafft die Grundlage für besondere Informations- und Veröffentlichungspflichten bei Überschreiten einfachgesetzlich festzulegender Wertgrenzen. Dazu zählen insbesondere Berichtspflichten sowie Verpflichtungen zur Erstellung und Veröffentlichung von Wirkungsanalysen, wie sie § 2 Abs 1b MedKF-TG für bestimmte Werbekampagnen vorsieht. Diese Pflichten können entweder alle erfassten Rechtsträger oder nur bestimmte, nach allgemeinen Kriterien definierte Gruppen dieser Rechtsträger treffen.

10 Die Novelle 2023 erweitert damit die Transparenzlogik. Das BVG MedKF-T erfasst nicht nur die Frage, welcher Rechtsträger welchem Medium welches Entgelt leistet. Es ermöglicht auch Transparenz über Inhalt, Erscheinungsbild, Kampagnenstruktur, Berichtspflichten und Wirkungsanalysen. Die konkrete Ausgestaltung dieser Pflichten bleibt dem einfachen Bundesgesetz vorbehalten.

IV. Kontrolle durch die KommAustria nach Abs 2

11 Abs 2 weist die Kontrolle der Einhaltung der Bekanntgabepflicht jenem Organ zu, das auf Grundlage von Art 20 Abs 2 Z 5a B-VG zur Aufsicht und Regulierung elektronischer Medien und zur Förderung der Medien eingerichtet ist. Praktisch ist dies die KommAustria. Die Kontrolle liegt damit nicht bei den bekanntgabepflichtigen Rechtsträgern selbst. Die einfachgesetzlichen Kontroll- und Veröffentlichungsmechanismen finden sich insbesondere in § 3 MedKF-TG.

12 Die Materialien zur Stammfassung betonen, dass die Kontrolle einer von den kontrollierten Institutionen unabhängigen Einrichtung übertragen werden muss. Abs 2 schafft dafür die verfassungsrechtliche Grundlage und ermöglicht zugleich eine weisungsfreie Ausgestaltung samt angemessenem Aufsichtsrecht der obersten Organe.[3]

V. Rolle des Rechnungshofes nach Abs 3

13 Abs 3 bindet den Rechnungshof in das Transparenzsystem ein, ohne ihm die laufende Kontrolle der Bekanntgabepflichten zu übertragen. Der Rechnungshof hat dem Kontrollorgan zu Beginn eines Kalenderjahres eine halbjährlich zu aktualisierende Liste der ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger samt Erfassungsdaten elektronisch zu übermitteln. Das MedKF-TG knüpft daran insbesondere bei der Veröffentlichung der von der KommAustria erhaltenen oder ausgebliebenen Bekanntgaben an.

14 Die RH-Liste dient der Sicherstellung der Vollständigkeit des Systems. Sie erleichtert die Erfassung der verpflichteten Rechtsträger, ersetzt aber nicht die rechtliche Prüfung, ob ein Rechtsträger nach den einschlägigen Bestimmungen

3 Vgl ErläutRV 1276 BlgNR 24. GP, Erläuterungen zu § 1 Abs 2 BVG MedKF-T.

des B-VG oder aufgrund eines besonderen Gesetzes der Rechnungshofkontrolle unterliegt. Detailfragen zur RH-Liste richten sich nach § 2 MedKF-TG.

Stellt der Rechnungshof aus Anlass einer Gebarungsprüfung fest, dass veröffentlichte Angaben über Aufträge, Medienkooperationen oder Förderungen unrichtig sind, hat er dies dem Kontrollorgan mitzuteilen. Der Rechnungshof erhält damit eine ergänzende Mitteilungsfunktion. Die unmittelbare Vollziehung der Bekanntgabepflichten bleibt beim nach Abs 2 zuständigen Organ. **15**

VI. Ausgestaltungsermächtigung nach Abs 4

Abs 4 enthält die zentrale Ermächtigung für die einfachgesetzliche Ausgestaltung. Durch Bundesgesetz können insbesondere die Art der zu veröffentlichenden Medienkooperationen, Aufträge über Werbeleistungen und Förderungen, die Art des herangezogenen Mediums, Ausnahmen von der Veröffentlichungspflicht, die Art und Weise der Veröffentlichung sowie das Kontrollverfahren geregelt werden. Die Änderung in Abs 4 durch BGBl I 50/2023 steht im Zusammenhang mit der Erweiterung des Abs 1 auf Aufträge über entgeltliche Werbeleistungen und mit der Abkehr von der bisherigen Beschränkung auf periodische Medien. **16**

Die Bestimmung ist keine bloß technische Durchführungsermächtigung. Sie trägt insbesondere die einfachgesetzlichen Regelungen des MedKF-TG über Bekanntgabepflichten, Fristen, Eingabemodalitäten, Veröffentlichung, Nachfristmechanismen und Sanktionen (§§ 2, 3 und 5 MedKF-TG). Seit BGBl I 50/2023 bildet Abs 4 außerdem die verfassungsrechtliche Grundlage für ein Verbot der Erteilung von Aufträgen über Werbeleistungen an bestimmte Medien, deren Förderung aus bundesgesetzlich geregelten Ausschlussgründen abgelehnt wurde. Die einfachgesetzliche Umsetzung dieses Verbots findet sich in § 3a Abs 5 MedKF-TG. **17**

Abs 4 ermöglicht weiters Regelungen über Richtlinien zu Inhalt und Ausgestaltung entgeltlicher Veröffentlichungen. Für die Bundesverwaltung hat die Bundesregierung, für die Landes- und Gemeindeverwaltung die jeweilige Landesregierung nähere Richtlinien hinsichtlich Inhalt und Gestaltung zu erlassen. Für Rechtsträger des Bundes bestehen dazu die Richtlinien über Ausgestaltung und Inhalt entgeltlicher Veröffentlichungen von Rechtsträgern des Bundes, BGBl II 222/2012, auf Grundlage des § 3a Abs 2 MedKF-TG. Die Detailanforderungen an Sachinformation, Gestaltung und Unzulässigkeit bestimmter Werbeleistungen richten sich nach § 3a MedKF-TG. **18**

VII. Verhältnis zum MedKF-TG

Das BVG MedKF-T enthält die verfassungsrechtliche Grundentscheidung. Das MedKF-TG regelt die einfachgesetzliche Durchführung. Dazu zählen insbesondere Bekanntgabepflichten, Meldeintervalle, Sujetpflichten, Berichtspflichten, **19**

Wirkungsanalysen, Veröffentlichungsmodalitäten, Verbesserungsmechanismen und Verwaltungsstrafen.

20 Für die Auslegung des MedKF-TG bleibt das BVG MedKF-T maßgeblich, soweit es den persönlichen Anwendungsbereich, das Transparenzziel, die Kontrollzuständigkeit, die RH-Liste und die Ermächtigung zur einfachgesetzlichen Ausgestaltung vorgibt. Das BVG enthält die verfassungsrechtliche Grundlage; das MedKF-TG regelt die konkrete Erfüllung der Transparenzpflichten.

§ 2. (1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt am 1. Jänner 2012 in Kraft. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

(2) Der Kurztitel und § 1 Abs. 1 bis 4 sowie die Absatzbezeichnung des § 2 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2023 treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

[BGBl I 2023/50]

I. Inkrafttreten und Vollziehung

1 § 2 Abs 1 regelt das Inkrafttreten der Stammfassung mit 1.1.2012 und betraut die Bundesregierung mit der Vollziehung des Bundesverfassungsgesetzes. Die Bestimmung hat heute vor allem historische und vollziehungstechnische Bedeutung.

2 § 2 Abs 2 enthält die Regelungen zum Inkrafttreten der Novelle BGBl I 50/2023. Danach traten der Kurztitel, § 1 Abs 1 bis 4 sowie die Absatzbezeichnung des § 2 Abs 1 in der Fassung BGBl I 50/2023 mit 1.1.2024 in Kraft. Damit ist die erweiterte verfassungsrechtliche Grundlage für die Reform des MedKF-TG seit 1.1.2024 wirksam.[1]

1 Vgl BGBl I 50/2023, Art 1 Z 6.

Bundesgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz, MedKF-TG)

Zielbestimmung

§ 1. Dieses Bundesgesetz dient der Förderung der Transparenz und der Verbesserung des Zugangs zu Informationen einerseits bei Medienkooperationen und bei der Erteilung von Aufträgen über entgeltliche Werbeleistungen sowie über die Vergabe von Förderungen an Medieninhaber durch die öffentliche Hand und die nachfolgend aufgezählten Rechtsträger und andererseits bei den Eigentumsverhältnissen von Mediendiensteanbietern im Sinne von Art. 2 Z 2 der Verordnung (EU) Nr. 2024/1083 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU (Europäisches Medienfreiheitsgesetz), ABl. L vom 17.4.2024.

[BGBl I 2026/20]

Übersicht

I.	Funktion der Zielbestimmung	1, 2
II.	Entstehungshintergrund und Transparenzanliegen	3–5
III.	Transparenz öffentlicher Geldflüsse an Medien	6–8
IV.	Systematische Leitfunktion für die §§ 2 ff	9–11
V.	Grenzen der Zielbestimmung	12

I. Funktion der Zielbestimmung

§ 1 beschreibt Zweck und Grundrichtung des MedKF-TG. Die Bestimmung begründet selbst keine Bekanntgabepflicht, sondern bildet den Auslegungsrahmen für die nachfolgenden materiellen Pflichten. Maßgeblich bleiben daher die konkreten Tatbestände der §§ 2, 4 und 4a sowie die Verfahrens-, Veröffentlichungs- und Strafbestimmungen der §§ 3, 4b und 5. **1**

Die Zielbestimmung stellt das Transparenzanliegen in den Mittelpunkt. Das MedKF-TG soll sichtbar machen, welche Rechtsträger der öffentlichen Hand oder der Rechnungshofkontrolle Mittel für Medienkooperationen, entgeltliche Werbeleistungen und Förderungen an Medieninhaber einsetzen. Die Neufassung durch BGBl I 20/2026 erweitert dieses Transparenzziel auf die Eigentumsverhältnisse von Mediendiensteanbietern iSd EMFG und macht damit den erweiterten Zugang zu medienbezogenen Eigentumsinformationen zum Gesetzeszweck.[1] **2**

1 ErläutRV 412 BlgNR 28. GP, Erläuterungen zu Art 6 Z 1.